

RS UVS Kärnten 2004/12/28 KUVS-691/7/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.12.2004

Rechtssatz

Die Mitteilung des zuständigen Sachbearbeiters beim Arbeitsmarktservice hinsichtlich der verwaltungsbehördlichen Bewilligung der Beschäftigung eines Ausländer, „dass die Papiere fertig seien“ bedeutet nicht, dass eine gültige Beschäftigungsbewilligung erteilt ist. Dem Beschuldigten müssten bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit über das Bestehen der erforderlichen Bewilligung zumindest Zweifel kommen und hat er bei der Behörde anzufragen bzw abzuwarten, bis die Beschäftigungsbewilligung tatsächlich vorliegt.

Schlagworte

Mitteilung des Arbeitsmarktservice, Arbeitsmarktservice, Beschäftigungsbewilligung, pflichtgemäße Aufmerksamkeit über Vorliegen einer Bewilligung , Sachbearbeiter des Arbeitsmarktservice

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at